

Muster für allgemeine Auftragsbedingungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Verbraucherinnen / Verbraucher

Anhang zu Punkt 8.

1. In Ergänzung zu Punkt 8. der Auftragsbedingungen wird über das Honorar des Rechtsanwaltes für seine im Zuge des Mandats zu erbringenden Leistungen folgende Vereinbarung getroffen (*nicht zutreffende Felder streichen*)¹:

1.1. (Vereinbarung der Anwendung des RATG und einer Bemessungsgrundlage für das Honorar)

a)

Vereinbart wird, dass sich das Honorar des Rechtsanwalts nach dem diesen Geschäftsbedingungen als integrierender und vom Mandanten gesondert zu unterfertigender Bestandteil angeschlossenen Rechtsanwaltstarifgesetz bestimmt.

Vereinbart wird, dass der Honorarverrechnung eine Bemessungsgrundlage von EUR zugrunde gelegt wird. Grundsätzlich gilt, dass das nach dem RATG für die Rechtsanwaltsleistungen geschuldete Honorar mit höherer Bemessungsgrundlage degressiv ansteigt. Ausgehend vom voraussichtlich entstehenden Aufwand in Form zumindest (*Aufzählung der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu setzenden Verfahrensschritte / der außergerichtlichen Tätigkeiten*) führt dies zu einem Honoraranspruch des Rechtsanwalts in Höhe von EUR zzgl. 20% Ust., insgesamt sohin EUR Sollten weitere (*Aufzählung von Verhandlungen/Schriftsätze odgl*) notwendig sein, würden diese mit weiteren jeweils EUR (Bruttobetrag) zu Buche schlagen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich **nicht** um einen bindenden Kostenvoranschlag.

Vereinbart wird, dass der Rechtsanwalt berechtigt ist, nach seiner Wahl statt nach Einheitssatz nach Einzelleistungen abzurechnen. Die Abrechnung nach Einzelleistungen erfasst jede vom Rechtsanwalt erbrachte Leistung, die gesondert zu honorieren ist; die Abrechnung nach Einheitssatz hingegen pauschaliert die Nebenleistungen zu den im jeweiligen Mandat zu erstellenden Schriftsätzen und Verhandlungen, also insb damit verbundene Besprechungen, Briefe und Telefonate. (*Sollte im Absatz zuvor nach ES abgerechnet worden sein:*) Bei Abrechnung nach Einzelleistungen fallen aus der oben dargelegten Kalkulation EUR zzgl. 20% USt an, dafür darf aber jedes Telefonat bis zu einer Dauer von 10 Minuten mit EUR, jedes längere Telefonat mit EUR und jeder Brief mit EUR (jeweils Bruttobeträge) vom Rechtsanwalt verrechnet werden. Hierbei handelt es sich ausdrücklich **nicht** um einen bindenden Kostenvoranschlag.

¹ Im Rahmen der jeweiligen Anwendung sind die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen. Im Muster wird lediglich die männliche Form verwendet.

b)

Dem Mandanten ist bewusst und er stimmt zu, dass dem Rechtsanwalt iSd Punktes 8.2. der Auftragsbedingungen der vom Gegner über das Honorar nach Einzelleistungen gemäß RATG hinausgehende, bei ihm einbringlich gemachte Kostenersatzbetrag zusteht.

Der Mandant bestätigt durch seine sogleich gesetzte Unterschrift, den Punkt 1.1.b) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....
(Unterschrift des Mandanten)

1.2. (Vereinbarung der Anwendung der AHK und einer Bemessungsgrundlage für das Honorar)

a)

Vereinbart wird, dass sich das Honorar des Rechtsanwalts nach den diesen Geschäftsbedingungen als integrierender und vom Mandanten gesondert zu unterfertigender Bestandteil angeschlossenen „Allgemeinen Honorar-Kriterien“ bestimmt.

Vereinbart wird, dass der Honorarverrechnung eine Bemessungsgrundlage von EUR zugrunde gelegt wird. Grundsätzlich gilt, dass das nach dem RATG für die Rechtsanwaltsleistungen geschuldete Honorar mit höherer Bemessungsgrundlage degressiv ansteigt. Ausgehend vom voraussichtlich entstehenden Aufwand in Form zumindest (*Aufzählung der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu setzenden Verfahrensschritte / der außergerichtlichen Tätigkeiten*) führt dies zu einem Honoraranspruch des Rechtsanwaltes in Höhe von EUR zzgl. 20% USt, insgesamt sohin EUR Sollten weitere (*Aufzählung von Verhandlungen/Briefe/Besprechungen odgl*) notwendig sein, würden diese mit weiteren jeweils EUR (Bruttobetrag) zu Buche schlagen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich **nicht** um einen bindenden Kostenvoranschlag.

Vereinbart wird, dass der Rechtsanwalt berechtigt ist, nach seiner Wahl statt nach Einheitssatz nach Einzelleistungen abzurechnen. Die Abrechnung nach Einzelleistungen erfasst jede vom Rechtsanwalt erbrachte Leistung, die gesondert zu honorieren ist; die Abrechnung nach Einheitssatz hingegen pauschaliert die Nebenleistungen zu den im jeweiligen Mandat zu erstellenden Schriftsätzen und Verhandlungen, also insb. damit verbundene Besprechungen, Briefe und Telefonate. (*Sollte im Absatz zuvor nach ES abgerechnet worden sein:*)Bei Abrechnung nach Einzelleistungen fallen aus der oben dargelegten Kalkulation EUR zzgl. 20% USt an, dafür darf aber jedes Telefonat bis zu einer Dauer von 10 Minuten mit EUR, jedes längere Telefonat mit EUR und jeder Brief mit EUR (jeweils Bruttobeträge) vom Rechtsanwalt verrechnet werden. Hierbei handelt es sich ausdrücklich **nicht** um einen bindenden Kostenvoranschlag.

b)

Dem Mandanten ist bewusst und er stimmt zu, dass dem Rechtsanwalt iSd Punktes 8.2. der Auftragsbedingungen der vom Gegner über das Honorar nach AHK hinausgehende, bei ihm einbringlich gemachte Kostenersatzbetrag zusteht.



Der Mandant bestätigt durch seine sogleich gesetzte Unterschrift, den Punkt 1.2.b) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....
(Unterschrift des Mandanten)

1.3. (Vereinbarung eines Zeithonorars)

a)

Vereinbart wird, dass sich das Honorar des Rechtsanwaltes nach der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern für die Bearbeitung des Mandates aufgewendeten Zeit bestimmt, wobei

- für den Rechtsanwalt oder andere Rechtsanwälte, die er zur Bearbeitung des Mandates heranzieht (sowie für Partner der Rechtsanwalts-gesellschaft) ein Stundensatz von EUR zzgl. 20% USt, gesamt sohin EUR
- und für Rechtsanwaltsanwärter ein Stundensatz von EUR zzgl. 20% USt, gesamt sohin EUR vereinbart wird.
- (Alternative: ein Mischsatz von EUR zzgl. 20% USt, gesamt sohin EUR vereinbart wird.)

Mit diesen Stundensätzen sind alle Tätigkeiten nichtjuristischer Mitarbeiter des Rechtsanwaltes (insbesondere alle Sekretariatsarbeiten) abgegolten.

Ausgehend vom voraussichtlich entstehenden Aufwand in Form zumindest (Aufzählung der in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren zu setzenden Verfahrensschritte / der außergerichtlichen Tätigkeiten) ist von einem Zeitaufwand von Rechtsanwaltsstunden und Rechtsanwaltsanwärterstunden (bei Mischsatz:) Stunden auszugehen. Hierbei handelt es sich ausdrücklich **nicht** um einen bindenden Kostenvoranschlag.

Der Rechtsanwalt wird dem Mandanten (monatlich oder quartalsweise, abhängig von der voraussichtlichen Dauer des Mandats) eine Aufstellung über die erbrachten Leistungen und die dafür angefallenen Rechtsanwalts- und Rechtsanwaltsanwärterstunden (bei Mischsatz:) Stunden übermitteln und (monatlich, quartalsweise oder halbjährlich, abhängig von der voraussichtlichen Dauer des Mandats) eine Zwischenabrechnung legen.

b)

Dem Mandanten ist bewusst und er stimmt zu, dass dem Rechtsanwalt iSd Punktes 8.2. der Auftragsbedingungen der vom Gegner über das vereinbarte Zeithonorar hinausgehende, bei ihm einbringlich gemachte Kostenersatzbetrag zusteht.

Der Mandant bestätigt durch seine sogleich gesetzte Unterschrift, den Punkt 1.3.b) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....
(Unterschrift des Mandanten)



1.4. (Vereinbarung eines Pauschalhonorars)

a)

Vereinbart wird, dass das Honorar für das Mandant EUR pauschal zzgl. 20% USt, gesamt sohin EUR beträgt. Festgehalten wird, dass der Mandant dieses Pauschalhonorar auch in dem Fall zur Gänze zu bezahlen hat, dass der Aufwand des Rechtsanwaltes und seiner Mitarbeiter für die Bearbeitung dieses Mandates unter dem für ein derartiges Honorar üblichen Aufwand zurückbleibt.

b)

Dem Mandanten ist bewusst und er stimmt zu, dass dem Rechtsanwalt iSd Punktes 8.2. der Auftragsbedingungen der vom Gegner über das vereinbarte Pauschalhonorar hinausgehende, bei ihm einbringlich gemachte Kostenersatzbetrag zusteht.

Der Mandant bestätigt durch seine sogleich gesetzte Unterschrift, den Punkt 1.4.b) zur Kenntnis genommen und verstanden zu haben.

.....
(Unterschrift des Mandanten)

1.5. Der Rechtsanwalt ist jedenfalls berechtigt, zusätzlich zum vereinbarten Honorar folgende bei Erfüllung des Mandats aufzuwendende Spesen und Barauslagen zu beanspruchen: (Aufzählung zB für Grund- und Firmenbuchauszüge, Porto, Archivierungsgebühren, Kopien, PG, Fahrtspesen udgl., jeweils in Bruttobeträgen oder mit gesondert ausgewiesener USt).

2. In Ergänzung zu Punkt 8.7. der Auftragsbedingungen wird vereinbart, dass der Mandant ein Honorarakonto in Höhe von EUR zzgl 20% USt, sowie die notwendigen Barauslagen in Höhe von EUR (zB PG – Passus allenfalls streichen), insgesamt daher EUR erlegt. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, nach erfolgter Abrechnung im Bedarfsfall ein weiteres Akonto in der nach dem sodann absehbaren Aufwand angemessenen Höhe zu verlangen. Der Mandant ist berechtigt, bei Abrechnung nach RATG oder AHK (zB monatlich, quartals- oder halbjahresweise, jedenfalls in angemessenen Abständen gemäß § 16 Abs 3 RL-BA 2015) eine Zwischenabrechnung oder Darlegung der bereits erbrachten Leistungen, im Falle eines Zeithonorars die Darlegung der vom Rechtsanwalt und seinen Mitarbeitern bereits aufgewendeten Zeiten zu verlangen. Im Falle eines Zeithonorars gilt Punkt 1.3.4. Absatz. Wurde ein Pauschalhonorar vereinbart, erübrigt sich die Zwischenabrechnung.

Der Rechtsanwalt/
die Rechtsanwaltsgesellschaft:

Der Mandant:

.....

.....

Stand: 22.02.2024

